VERORDNUNGSBLATT
DER GEMEINDE HOHENZELL

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 16. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: **Abfallgebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenzell vom 9. Dezember 2025, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Hohenzell erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

		NETTO
a)	für nicht ständig bewohnte Objekte je Liegenschaft, (mehr als 26 Wochen ohne Hauptwohnsitz) Ferienwohnungen	38,10 €
b)	für ständig bewohnte Objekte je Liegenschaft	76,40 €
c)	Die Grundgebühr wird bei Mehrwohnungsbauten (ab 3 Wohneinheiten) mit 50 % der Grundgebühr je Wohneinheit bemessen	38,20 €

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche (Leistungs- oder Behälter-) Gebühr (für die Sammlung und Behandlung der Abfälle) zu entrichten:

		NETTO
a)	pro Abfallsack 80 Liter	9,30 €
b)	pro Abfalltonne 90 Liter	115,05 €
c)	pro Abfalltonne 120 Liter	152,75 €
d)	pro Abfallcontainer 770 Liter	1.068,40 €
e)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter	1.526,05 €

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Bioabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche (Leistungs- od. Behälter-) Gebühr (für die Sammlung und Behandlung der Bioabfälle) zu entrichten:

		NETTO
a)	pro Biotonne 60 Liter	65,70 €
b)	pro Biotonne 120 Liter	130,20 €

(4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z. B. Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen:

		NETTO
a)	pro Abfalltonne 90 Liter:	38,10 €
b)	pro Abfalltonne 120 Liter:	76,40 €
c)	pro Abfallcontainer 770 Liter	145,00 €
d)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter	213,75 €

(5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche Gebühr zu entrichten:

		NETTO
a)	pro Abfallsack 80 Liter	9,30 €
b)	pro Abfalltonne 90 Liter:	115,05 €
c)	pro Abfalltonne 120 Liter:	152,75 €
d)	pro Abfallcontainer 770 Liter	1.068,40 €
e)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter	1.526,05 €

Betrieben und sonstige Einrichtungen, die ihre haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle selbst mit befugten Entsorgern entsorgen und lt. Abfallordnung keine Abfalltonne bzw. keinen Container der Gemeinde benutzen, wird je angefangene 10 Mitarbeiter bzw. bei Gastwirtschaften je angefangene 20 Sitzplätze eine **Grundgebühr in Höhe von € 36,70 jedoch maximal 4 x die Grundgebühr** verrechnet. Die Anzahl der Mitarbeiter bzw. Sitzplätze ist der Gemeinde quartalsmäßig mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird pauschal die **maximale Grundgebühr in Höhe von € 146,80** vorgeschrieben. Eine nachträgliche Aufrollung der Grundgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Priewasser

Gemeinde Hohenzell AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.hohenzell.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Thomas Priewasser, 15.12.2025 18:30:41